



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 25. August 1950

Nr. 34

Bekanntmachungen des Landratsamts

Volksbefragung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

Nach der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 2. August 1950, Reg. Bl. S. 272, findet die Volksbefragung über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern am 24. September 1950 statt.

Calw, den 21. August 1950
Landratsamt

Preisauszeichnungspflicht

Auf Veranlassung der Preisaufsichtsstelle wird erneut darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die Preisauszeichnung von Waren, die in Schaufenstern und Läden oder auf andere Weise im Einzelhandel zum Verkauf angeboten werden, unverändert in Geltung sind. Das gilt insbesondere auch für solche Waren, die an besondere Preisvorschriften nicht mehr gebunden sind. Gerade für sie kommt die Preisauszeichnung als Mittel zur Entfaltung eines echten Leistungswettbewerbs besondere Bedeutung zu.

Der Außendienst der Preisbehörden ist angewiesen, der Beachtung der Preisauszeichnungspflicht erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (WiStrG) vom 26. 7. 1949 verfolgt.

Calw, den 17. August 1950
Landratsamt
— Preisbehörde —

Preise für Hausbrot

Das Wirtschaftsministerium hat durch Anordnung vom 3. 8. 1950 den Brotpreis für das Land Württemberg-Hohenzollern folgendermaßen geregelt:

1. als Hausbrot bleibt Weizenmischbrot mit einem Verbraucherpreis von höchstens 48 Dpfg. je kg preisgebunden.
2. Hersteller von Brot sind verpflichtet, Hausbrot in dem für Weizenmischbrot bisher üblichen Umfang bereitzustellen.

Landratsamt — Preisbehörde

Die Anordnung hat folgenden Wortlaut:

Anordnung des Wirtschaftsministeriums über den Preis für Hausbrot vom 3. August 1950

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1940 (WiGBI. S. 27) 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (RGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) wird im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsministerium angeordnet

§ 1

(1) Der Verbraucherpreis für Weizenmischbrot, das zu mindestens 50% aus Weizenmehl der Type 1600 oder besserem Weizenmehl, im übrigen aus Roggenmehl der Type 1150 oder besserem Roggenmehl besteht (Hausbrot), darf höchstens 48 Dpfg. je kg betragen. Bei der Abgabe von Hausbrot sind die am 30. Juni 1950 vorgeschriebenen Wiederverkäuferrabatte und sonstige Preisnachlässe zu gewähren.

(2) Hersteller von Brot sind verpflichtet, Hausbrot in dem für Weizenmischbrot bisher üblichen Umfang anzubieten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafges.) vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193)/29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Tübingen, den 3. August 1950

In Vertretung:
(gez.) Mosthaf

Bekanntmachung

Die Kanzleien der Kreisverbandsverwaltung und der Kreisbaugenossenschaft in Calw, Schloßberg 3, sowie der Kreisbaumeisterstellen Calw, Nagold und Neuenbürg sind am

Samstag, 26. August 1950
geschlossen.

Kreisverband Calw

Der Geschäftskreis der Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung

An der Durchführung der Reichsversicherungsordnung und ihrer Vollzugsvorschriften sind sowohl die Versicherungsträger als auch die Versicherungsbehörden beteiligt. In Württemberg bestehen im Rahmen einer besonderen gesetzlichen Regelung neben dem dreigegliederten Instanzenzug der Versicherungsbehörden als Hilfseinrichtungen noch die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, nachstehend „Ortsbehörden“ genannt, denen ein bestimmter Aufgabenkreis zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Ortsbehörde ist grundsätzlich der Bürgermeister. Nur dann, wenn der Bürgermeister die ihm übertragenen Aufgaben nicht selbst erfüllen kann, ist ein besonderer Gemeindebeamter zur Wahrnehmung der Geschäfte anzustellen. Andere als diese Beamte dürfen die Geschäfte der Ortsbehörde nicht verantwortlich führen, jedoch ist die Beschäftigung von Hilfskräften unter der Verantwortung dieser Beamten zulässig. Durch die Art ihrer Aufgaben sind die Ortsbehörden hauptsächlich zu Mittlern zwischen den Versicherungsträgern und den Gemeindevohnern geworden. Die Tätigkeit der Ortsbehörden geschieht nicht zuletzt zum Wohle der Gemeindevohner und wird damit dem von jeher in den Gemeindeordnungen verankerten Grundsatz gerecht, daß die Gemeinden zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner berufen sind.

Die Aufgaben, welche die Ortsbehörden erfüllen sollen, sind in der Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzug des Ausführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 26. 10. 1912 (Reg. Bl. S. 820) umrissen. Die dort nachlesbare Aufzählung ist zum Teil durch die neuere Gesetzgebung überholt. Nachstehend sind in gedrängtem Umfang die derzeit wichtigsten Geschäfte der Ortsbehörden zusammengestellt:

1. Erteilung von Rat und Auskunft in Versicherungsangelegenheiten

Bei dieser Aufgabe, die sich auf sämtliche Versicherungszweige beziehen dürfte, han-

Treibstoffmarkenausgabe für Monat September

Die Treibstoffmarken für Monat September 1950 können von den Kraftfahrzeughaltern gegen Vorlage der roten Treibstoffkennkarte auf dem zuständigen Bürgermeisteramt (ausgenommen Stadt Calw) in der Zeit vom 2. bis 9. September 1950 in Empfang genommen werden.

Die in Calw wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer können ihre Treibstoffmarken zwischen dem 2. und 9. September 1950 bei der Treibstoffstelle Calw, Marktplatz 20 (Zimmer 23) abholen.

Calw, den 22. August 1950.

Kreisverbandsverwaltung
— Treibstoffstelle —

Aufhebung der Straßensperre

Nachdem die Kanalisationsarbeiten in Arnbach auf der Landstraße II. Ordnung Nr. 4 von der Abzweigung Neuenbürg-Wilhelmshöhe in Richtung Ottenhausen beendet sind, ist der Durchgangsverkehr auf dieser Straße wieder frei.

Landratsamt
— Verkehrsabteilung —

delt es sich um die wichtigsten und zugleich verantwortungsvollste Tätigkeit der Ortsbehörden. Ihre richtige Erfüllung setzt selbstverständlich die Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Vorschriften voraus. Daraus fließt die Pflicht der Beamten der Ortsbehörden, die sich gründlich in das Recht der Reichsversicherung einzuarbeiten und sich auf diesem Gebiete auf dem laufenden zu halten.

Die Gemeindevohner werden durch die eingangs erwähnte gesetzliche Regelung mit ihren Anliegen in Sachen der Reichsversicherung also in erster Linie an die Ortsbehörden verwiesen, wo sie auf ihre Fragen Rat und Auskunft erhalten sollen. Die Ortsbehörden haben sich solcher Anliegen bereitwillig anzunehmen; sie können beim zuständigen Versicherungsamt oder bei den Versicherungsträgern Rückfragen halten, oder den Ratsuchenden in geeigneten Fällen auch an die zuständigen Stellen verweisen, wenn sie in dem einen oder andern für sie vielleicht schwierigeren Fall von sich aus keine Auskunft erteilen können. Bedauerlicherweise muß immer wieder beobachtet werden, daß von Privatpersonen in Angelegenheiten der Reichsversicherung ungenügende oder unrichtige Ratschläge zum Nachteil der Ratsuchenden gegeben werden. Solchen Vorkommnissen muß in geeigneter Weise und durch Aufklärung entgegengetreten werden.

Aktuell sind zur Zeit hauptsächlich die durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz eingetretenen Rechtsänderungen, wie die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeitsgrenze auf 50%, Gewährung von Witwenrente bei nach dem 31. 5. 1949 eingetretenerm Tod des versicherten Ehemanns, Herabsetzung der Altersgrenze bei den anderen Witwen, Abfindung einer rentenberechtigten Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung, Änderungen der Bestimmungen über Wartezeit und Erhaltung der Anwartschaft, neue Beitragseinteilung und die Angestelltenversicherungspflicht der Handwerker. Erhöhte Bedeutung kommt neuerdings dem

§ 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu, wonach als berufsunfähig auch der (Angestellten-)Versicherte gilt, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist.

2. Entgegennahme und Weiterleitung von Rechtsmitteln

Obwohl die Rechtsmittel im allgemeinen bei den Versicherungsbehörden einzulegen sind, welchen die Entscheidung obliegt, ist die Entgegennahme der Einlegung von Rechtsmitteln und ihre Weiterleitung an die zuständigen Stellen zu einer Aufgabe der Ortsbehörden erklärt worden. Damit soll erreicht werden, daß die Rechtsmittelinlegung, die im übrigen formlos, jedoch nicht mündlich erfolgen kann, von vornherein in übersichtlicher klarer Weise unter Weglassung unnötiger, nicht mit der angefochtenen Sache zusammenhängender Ausführungen erfolgt, zuverlässig an die zuständige Stelle weitergeleitet wird und die Rechtsmittelfristen beachtet werden, die übrigens auch dann gewahrt sind, wenn das Rechtsmittel bei einer anderen inländischen Behörde eingeleitet wird.

3. Leistung von Rechtshilfe

Gegenstand der Rechtshilfe können Amtshandlungen der verschiedensten Art sein, so z. B. Ermittlungen, Vernehmungen, Vollstreckungen, welche andere Behörden oder Versicherungsträger zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bedürfen. Die Inanspruchnahme der Rechtshilfe ist in der Regel nur dann möglich, wenn die betreffende Amtshandlung von der ersuchenden Behörde nicht selbst vorgenommen werden kann. Die Ortsbehörden haben keine Befugnis, in eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der verlangten Handlung einzutreten, wobei selbstverständlich offensichtlich zweckwidrige Anforderungen nicht auszuführen sind. Demnach kann die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens nur dann abgelehnt werden, wenn die ersuchende Stelle ohne besondere Umstände in der Lage ist, die Amtshandlungen selbst vorzunehmen. Die Erstattung barer Auslagen kann verlangt werden.

4. Weitere Aufgaben für die verschiedenen Versicherungszweige

Den Ortsbehörden obliegt ferner die Beglaubigung von Rentenquittungen, die Vorbereitung der vom Gemeinderat abzugebenden Äußerungen oder Anträgen in Fällen der Gewährung von Sachleistungen anstelle einer Rente an nicht entmündigte Trunksüchtige, die Mitwirkung bei der Einleitung von Heilverfahren und bei der Ermittlung von Änderungen in den Verhältnissen der Rentenempfänger.

5. Aufgaben für einzelne Versicherungszweige

a) Rentenversicherung

Eines der wichtigsten und umfangreichsten Arbeitsgebiete ist die Ausstellung (Erneuerung), der Umtausch und die Aufrechnung von Quittungs- und Versicherungskarten und die Entgegennahme der Anträge auf Versicherungsleistungen. Bei diesen Geschäften wird es häufig notwendig, auf Unstimmigkeiten aufmerksam zu machen und aufklärend zu wirken. Nachdem seit 1. 1. 1949 die Anwartschaft nur noch bei regelmäßiger Beitragsleistung erhalten wird, dürfte es gerade auch beim Umtausch der Quittungskarten häufig erforderlich werden, die Versicherten über die Anwartschaftsbestimmungen aufzuklären und die Entrichtung weiterer Beiträge zu veranlassen. Oft ist bei freiwillig Versicherten die Höhe der Beiträge richtigzustellen (so wird beispielsweise in aller Regel ein freiwillig versicherter Landwirt höhere Beiträge zu entrichten haben, als der bei ihm beschäftigte Knecht) und häufig bedürfen bei Pflichtversicherten die Einträge der Bruttolöhne durch die Arbeitgeber einer Berichtigung. Wegen der Einzelheiten über die

Karten wird auf den (allerdings ergänzungsbedürftigen) Erlaß betr. die Ausgabe von Quittungskarten vom 9. 5. 1912 (Amtsbl. des JM, S. 233) und auf die laufenden Veröffentlichungen in diesem Amtsblatt verwiesen.

Die Rentenansprüche sollen möglichst rechtzeitig gestellt und durch Beantwortung jeder Frage der Antragsvordrucke (veraltete Vordrucke ausscheiden!) sorgfältig ausgefertigt werden, da sonst erforderlich werdende Rückfragen die Entscheidung der Anträge sehr verzögern können. Zurzeit belasten zahlreiche Anträge, bei denen die Voraussetzungen für die Gewährung von Renten nicht vorliegen und die deshalb abgewiesen werden müssen, den Geschäftsgang der an sich schon überlasteten Landesversicherungsanstalten und verzögern damit die Entscheidung der begründeten Anträge. Von der Entgegennahme und der Stellung solcher nicht begründeter Anträge sollte daher abgesehen werden.

b) Unfallversicherung

Auf diesem Gebiet obliegt den Ortsbehörden die Ausführung der Unfalluntersuchungen, von deren sorgfältiger und rechtzeitiger Vornahme oft sowohl für die Ver-

letzten als auch die Versicherungsträger viel abhängt, ferner die Entgegennahme von Unfallanzeigen in den Fällen, in denen ein Unfallverletzter an den Folgen des Unfalls verstorben ist. In den anderen Fällen sind die Unfallanzeigen von den anzeigepflichtigen Betriebsunternehmern unmittelbar der durch die Satzung des zuständigen Versicherungsträgers bestimmten Stelle (regelmäßig dem Versicherungsträger selbst oder einer Sektion desselben) anzuzeigen. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung haben die Ortsbehörden bei der Durchführung der jährlichen Beitragsumlage in dem sich aus § 2 Abschn. III Ziff. 4 der Verfügung vom 26. 10. 1912 (Reg. Bl. S. 820) i. V. mit Art. 21 ff. des Ausf. Ges. zur RVO. vom 8. 7. 1912 (Reg. Bl. S. 245) ergebenden Umfang mitzuwirken.

c) Krankenversicherung

Endlich kann den Ortsbehörden durch das Versicherungsamt die Wahrnehmung der Geschäfte als örtliche Melde- und Zahlstelle der Krankenkassen übertragen werden; sie haben ferner gemäß § 444 RVO. bei der Ermittlung der unständig Beschäftigten zur Heranziehung zur Krankenversicherungspflicht mitzuwirken.

Einführungslehrgang 1950 für Verwaltungskandidaten

Am 31. 8. 1950 beginnt ein Einführungslehrgang für Verwaltungskandidaten und Angestellte. Angestellte können zu diesem Kurs nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Nachstehend ein kurzer Ueberblick über den Einführungslehrgang.

Kursleiter Reg.-Rat Dr. Lehmann, Landratsamt Calw; Unterrichtsraum: Rathaus-Sitzungssaal Calw; Unterrichtszeiten: Jeden Donnerstag von 7.30—12.00 Uhr und von 14.00—17.00 Uhr; Kursbeginn: 31. 8. 1950.

Die Unterrichtsfächer sind folgende:

1. Allgemeine Staatskunde mit Staatsangehörigkeitsrecht, Kurslehrer Reg.-Rat Dr. Lehmann (Stundenzahl 7).
2. Allgemeine Einführung in das Recht, Kurslehrer Amtsger.-Rat Dr. Weber (Stundenzahl 4).
3. Verwaltungsrecht allgemeiner Teil, Kurslehrer Reg.-Rat Dr. Lehmann (Stundenzahl 9).
4. Gemeinderecht — Gemeindeordnung, Kurslehrer Amtmann Walter (Stundenzahl 9).
5. Sozialversicherungsrecht, Kurslehrer Reg.-Rat Dr. Lehmann (Stundenzahl 8).
6. Wohlfahrtsrecht und Jugendschutz, Kurslehrer Amtmann Wild (Stundenzahl 6).
7. Personenstandswesen, Kurslehrer R.-I. Hammann (Stundenzahl 4).
8. Öffentliche Ordnung und Sicherheit:
 - a) Meldewesen, Reisepässe, Ausweiswesen, Kurslehrer R.-O.-I. Heermann (Stundenzahl 2).
 - b) Polizeistunde, Sittenwesen, Lotterien- und Glücksspiele, Sprengstoffwesen, Waffen und Munition, Kurslehrer Reg.-Rat v. Thümen (Stundenzahl 7).
 - c) Bauwesen u. Feuerverhütung, Kurslehrer R.-I. Wörner (Stundenzahl 4).
9. Gesundheitswesen und Veterinärwesen, Kurslehrer R.-O.-I. Heermann (Stundenzahl 4).
10. Jagdrecht, Kurslehrer R.-O.-I. Heermann (Stundenzahl 2).
11. Gewerbewesen, Kurslehrer R.-O.-I. Heermann (Stundenzahl 2).
12. Verkehrswesen, Kurslehrer Reg.-Angest. Hammann (Stundenzahl 4).
13. Wohnraumbewirtschaftung, Kurslehrer Reg.-Rat v. Thümen (Stundenzahl 2).
14. Gemeindegewirtschaftsrecht, Kurslehrer R.-I. Diez (Stundenzahl 16).

15. Steuerrecht, Kurslehrer R.-I. Streicher (Stundenzahl 9).

16. Strafrecht, Kurslehrer Reg.-Rat v. Thümen (Stundenzahl 5).

17. Organisation und Bürokunde, Kurslehrer R.-I. Fessler (Stundenzahl 6).

zusammen 110 Stunden

Der Verwaltungsvorkurs (Einführungslehrgang) dient zur Vorbereitung der Verwaltungskandidaten für die Verwaltungsschule in Haigerloch. Bei dieser Schule legen die zukünftigen Verwaltungsbeamten des gehobenen und mittleren Dienstes ihr Fachexamen ab, um als geprüfte Verwaltungsbeamte gelten zu können. Der Verwaltungsvorkurs 1950 hat gegenüber dem Vorkurs 1949 eine gesteigerte Bedeutung. Verschiedene Fächer, die bisher bei der Verwaltungsschule in Haigerloch gelehrt und geprüft wurden, sind von dort herausgenommen und werden ausschließlich im Verwaltungsvorkurs gelehrt. Hierdurch gewinnt der Verwaltungsvorkurs eine erhöhte Bedeutung. Der Verwaltungsvorkurs verfügt über eine eigene Fachbibliothek, die es den jungen Verwaltungskandidaten ermöglicht, das im Kurs Gelernte weiter auszubauen und zu verarbeiten. An dem Verwaltungsvorkurs 1950 für den Kreis Calw werden ca. 30 Verwaltungskandidaten teilnehmen.

Bekanntgaben der Kreisstadt

Volksbefragung am 24. Sept.

Die Stimmlisten für die Volksbefragung am 24. Sept. 1950 über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern sind im Rathaus, Zimmer 7, vom Samstag, 26. Aug. bis Freitag, 1. September 1950 während der Dienststunden und sonntags von 11—12 Uhr zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Obst-Verkauf

Der Obstbaumbehang der städtischen Bäume wird am

Samstag, den 26. August 1950 an Ort und Stelle gegen Meistgebot (Aufstreich) versteigert.

Zusammenkunft: vormittags 7.30 Uhr Ecke Altburger- und Schillerstraße und nachmittags 13.00 Uhr bei Tankstelle Mohr in der Stuttgarter Straße.

Bürgermeisteramt

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil

Fachk

Das Stuttg

und H

1. F ü

a) 2

Kostü

kleide

formen

nehm

b) 1

samte

richts

c) M

zum M

den; T

d) I

60 U

25.—

2 F ü

a) 2

Knabe

stunde

b) c

ren- u

terric

3. K u

für D

serku

36 U

18.—

4. K u

für S

16 St

Sün

und

sucht

werde

des

Antr

reiche

Anf

kurss

Stutt

92251

Rotes

He

wied

Mitte

kehr

liena

komm

zurü

geht

liche

Ausk

zu ge

ten r

zuse

vorh

Kreu

weni

gebe

Ps

der

pake

sand

Alba

zuge

Fachkurse für das Bekleidungs Handwerk

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in Stuttgart folgende Lehrgänge für Damen- und Herrensneider:

1. Für Damenschneiderinnen über
a) Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen und Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen. Dauer 120 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 45.— DM,

b) die praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung. Dauer 60 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 25.— DM,

c) Modezeichnen von der Teilskizze bis zum Modellkleid. Dauer 60 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 25.— DM,

d) Lehrgang für Fortgeschrittene. Dauer 60 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 25.— DM.

2 Für Herrensneider über

a) Zuschneiden der gesamten Herren- u. Knabenbekleidung. Dauer 120 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 45.— DM,

b) die praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenbekleidung. Dauer 60 Unterrichtsstunden; Teilnehmergeb. 25.— DM.

3 Kurs über Stoff- u. Warenkunde für Damen- und Herrensneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff. Dauer 36 Unterrichtsstunden; Teilnehmergebühr 18.— DM.

4 Kurs über Kunststopfen für Schneider und Schneiderinnen. Dauer 16 Stunden; Teilnehmergebühr 8.— DM.

Sämtliche Lehrgänge können im Tages- und im Abendunterricht in Stuttgart besucht werden. Bei genügender Beteiligung werden Tageskurse auch in anderen Städten des Landes abgehalten. Entsprechende Anträge der Innungen sind hierher einzureichen.

Anfragen und Anmeldungen beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienstraße 18. Fernsprecher 92251.

Wirtschaftsministerium
Württemberg-Baden
— Landesgewerbeamt —

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern e.V. Kreisverein Calw

Heimkehrer antwortet! Immer wieder kommen Klagen von Frauen und Müttern, daß sie auf ihre Briefe an Heimkehrer um Auskunft über vermählte Familienangehörige keine Antwort erhalten. Oft kommt auch das mitgesandte Bild nicht zurück, trotzdem das Porto beilieg. Es ergeht an alle Heimkehrer im Kreis die herzliche Bitte, wenn sie von irgendwo her um Auskunft gebeten werden, doch Antwort zu geben, selbst wenn sie über den Gesuchten nichts wissen, auch die Bilder zurückzusenden. Ist keine Zeit zur Beantwortung vorhanden, so wende man sich an die Rot-Kreuz-Gesch.-Stelle, die es dann übernimmt, wenigstens den Wartenden Bescheid zu geben.

Pakete nach fast allen Ländern. Lt. bes. Mitteilung können Postpakete nach fast allen Ländern der Welt versandt werden, ausgenommen sind nur noch Albanien, Franz. Indochina und Korea. Das zugelassene Höchstgewicht liegt zwischen 5 und 20 kg. Die vorgeschriebenen Höchstgewichte je Land sollten unbedingt eingehalten werden. Gute Verpackung ist Voraussetzung. Auskünfte erteilen die Postämter. Also: nicht nur packen und aufgeben!

Um Spenden für Bedürftige an Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwerk und Hausratsgegenständen, noch gut erhaltenen Möbelstücken wird weiterhin herzlich gebeten. Die Sammelstelle Nagold (Ber-Leiterin Frä. E. Wimmel, Freudenstädterstr. 59) bittet besonders um Abgabe von Möbeln, Federbetten, Bettwäsche u. a. Auch die Sammelstellen in Wildbad, Calmbach, Birkenfeld, Neuenbürg, Ebhausen, Calw sind weiterhin für Zuwendungen dankbar

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Nagold

Genossenschaftsregister-Neueintragung
vom 17. 8. 1950

Gen. Reg. Nr. 68 (Band VI, Blatt 34):

Milchverwertungsgenossenschaft Rohrdorf, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in Rohrdorf. Das Statut ist am 28. 6. 1950 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr, die Versorgung der Mitglieder mit den für die Gewinnung, Behandlung und Beförderung der Milch erforderlichen Bedarfsgegenständen.

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Calw, Heft Nr. 1518 Abt. I Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des

Hermann Lauer, Angoraspezialzüchters, in Calw-Wimberg

eingetragene Grundstück der Markung Calw Gebäude Nr. 25 auf dem Wimberg, Wohnhaus mit Stallanbau, 2 Schuppen und Hofraum,

nebst
Parzellen Nr. 2375/1 u. /2, Gemüseärten, Gesamtfläche 10 a,
— von der Preisbehörde bestimmtes höchstzulässiges Gebot 7000.— DM —

am
Samstag, 14. Oktober 1950,
vormittags 9 Uhr

in der Grundbuchamtskanzlei in Calw, Amtsgericht Zimmer Nr. 9 versteigert werden. Der Versteigerungstermin ist am 27. Juni 1950 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden

aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands tritt.

Calw, den 18./ August 1950

Kommissär: (gez.) Bacher, Bezirksnotar

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft, die an den auf Markung Simmozheim gelegenen, im Grundbuch von dort,

Heft 601 Abt. I Nr. 7 und 8 u. Heft 751 Abt. I Nr. 2 bis 4,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der

Landwirtseheleute Georg Kühnle und Luise geb. Fuchs in Simmozheim.

(Heft 751 auf die Frau allein)

eingetragenen Grundstücken
Heft 601 Parz. Nr. 3884 Acker im

		höchstzul. Gebot
	Immental, 33 a 82 qm,	1000 DM
	Parz. Nr. 1685 Acker im	
	Löchle, 10 a 41 qm,	250 DM
Heft 751	Parz. Nr. 1573 Wiese,	
	Hasenicker, 13 a 12 qm,	300 DM
	Parz. Nr. 1520 Acker,	
	Luckenrui, 15 a 05 qm,	450 DM
Geb. 8	Bismarckstr. Wohnhaus,	
	Scheuer, Schuppen mit	
	Vordach und Hofraum	
Geb. 8a	Bismarckstr. Geflügelstall	
Parz. 6	Baumgarten	

zus. 19 a 31 qm, 20000 DM
(Gebäude durch Kriegseinwirkung zerstört und wieder im Rohbau erstellt)

besteht, sollen diese Grundstücke am Donnerstag, den 12. Okt. 1950, vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathaus in Simmozheim versteigert werden.

Das vom Landratsamt Calw als Preisbehörde am 12. August 1950 (AZ. IIIb-4004.83) festgesetzte höchstzulässige Gebot ist oben beigefügt (Gesamtbetrag 22000 DM). Es wird darauf hingewiesen, daß jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde gegen den Bescheid des Landratsamts erheben kann.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des Zubehörs, das nach § 55 ZVG. mitversteigert wird, entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes. Bei Zwangsversteigerungen findet in der Regel nur ein Termin statt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 zum Bieten eine Genehmigung des Landratsamts Calw — landwirtschaftliche Abteilung — erforderlich ist. Das Gebot eines Bieters, der diese Genehmigung nicht bei Abgabe des Gebots vorlegt, muß zurückgewiesen werden.

Bad Liebenzell, den 21. August 1950

Zwangsversteigerungskommissär:
Bezirksnotar Hiller



Sie wird sich nimmer länger mühen:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.

Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Bekanntgaben der Gemeinden

Gemeinde Birkenfeld

Gemeinderatssitzung

Ueber den neuen Vertrag betreffend die Verpachtung des Gemeindesteinbruchs Schönbügel konnte mit dem Pächter Otto Vollmer nun eine Einigung erzielt werden. Ein ohne Genehmigung erstelltes Verkaufshäuschen bei der Grösseltalbrücke zwischen Birkenfeld und Neuenbürg soll wieder entfernt werden, da es im Hochwasserüberflutungsgebiet der Enz liegt. Der Gemeinderat glaubte jedoch die Genehmigung auf Widerruf befürworten zu können, da die Erhöhung der Spiegellage des Hochwassers durch das verhältnismäßig kleine Bauwerk nicht wesentlich sein kann.

Die Firma Birkenfelder Hobelwerk beabsichtigt die Erstellung von 3 Fertighäusern für betriebsangehörige Flüchtlinge und bittet um Ueberlassung von geeignetem Baugelände. Der Gemeinderat hat 3 Plätze an der verlängerten Göhnerstraße vorgesehen unter der Bedingung, daß die Firma die geplanten Wohnhäuser nicht als Werkwohnungen betrachtet. Der Kaufvertrag kann erst unmittelbar vor Baubeginn abgeschlossen werden.

Zahlreiche Anträge auf Berücksichtigung beim Bauprogramm für das nächste Jahr gab dem Gemeinderat Veranlassung zu einer grundsätzlichen Stellungnahme. Die übergroßen Schwierigkeiten bei der Geldbeschaffung usw., die sich beim laufenden Programm ergeben haben, lassen eine gewisse Zurückhaltung fürs kommende Jahr angezeigt erscheinen. Es wurde beschlossen, für die Zukunft das Bauen wieder mehr der privaten und der Initiative der örtlichen Baugenossenschaft zu überlassen. Planung, Bauleitung und Abrechnung soll, nachdem ein guter Anfang gemacht worden ist, nicht mehr durch das Personal der Gemeindeverwaltung besorgt werden. Die weiteren Baulustigen sollen in nächster Zeit zu einer klärenden Aussprache zusammengerufen werden. — Das Gemeindeobst wird heuer an die Meistbietenden gegen Barzahlung versteigert. — Eine unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindepflege ergab keine Beanstandungen.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: Großvieh 664, Ochsen 67, Bullen 142, Rinder 194, Kühe 261, Kälber 941, Schweine 922, Schafe 35. Preise in DM für je 50 kg Lebendgewicht: Großvieh aa 89—93, a 80—87, b 70—75; Ochsen nur bei

Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Neuenbürg

Das Schuljahr 1950/51 beginnt am 1. September 1950. Verpflichtet zum Schulbesuch sind alle männlichen und weiblichen Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter aus gewerblichen und kaufmännischen Betrieben unserer Verbandsgemeinden. Die Lehrerinnen und die Eltern sind zur Anmeldung und zur Ueberwachung des Schulbesuchs verpflichtet.

Erster Schultag für die Neueintretenden: Freitag, 1. September 1950, vormittags 8 Uhr.

Holz- und Bauberufe: Schulhaus Neuenbürg;

Metallberufe, Automechaniker, Elektriker: Schulhaus Calmbach;

Nahrungsmittel-, Bekleidungsberufe, Friseur: Schulhaus Wildbad;

Handelsberufe: Altes Schulhaus Wildbad.

Schulentsprechende, die noch keine Lehrstelle haben, wird empfohlen, sich ebenfalls anzumelden.

Die Schulleitung.

nachgebenden Preisen verkäuflich; Bullen aa 90—94, a 80—89, b 75—79; Rinder aa 97—100, a 82—93, b 74—79; Kühe jung a 70—78, b 55—63, c 47—54, d 45; Kühe alt a 65—70; Kälber a 118—123, b 110—118, d 100—110, e 95; Schweine a, b1, b2 135—140, c 130—135, g1 115—125, g2 105—115.

Vergabe von Bauarbeiten

Zum Wiederaufbau des Amtsgerichtsgebäudes in Freudenstadt werden die

Erd-, Beton-, Maurer-, Stahlbeton-, Steinhauer-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten

nach den Bestimmungen der VOB, DIN 1960 u. 1961 vergeben. Die Vergabungsunterlagen können ab Donnerstag, den 24. 8. 1950 beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39 und bei der Außenstelle des Bezirksbauamts in Freudenstadt (Neues Finanzamtsgebäude) eingesehen und abgeholt werden. Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens Montag, den 4. 9. 1950, 10 Uhr, beim Bezirksbauamt Calw, Badstr. 39 abzugeben. Zur Eröffnung, die zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, können die Bieter anwesend sein. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Calw, den 23. August 1950

Bezirksbauamt

Evangelische Gottesdienste in Calw

12. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 27. August 1950

8.00 Uhr Frühgottesdienst (Geprägs)

9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel)

9.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Geprägs)

Dienstag, 29. August

20.00 Uhr im Vereinshaus Vortrag von Missionsinspektor Trittelvitz-Bethel: „Wie wird Vater Bodelschwings Erbe in Bethel bewahrt?“

Freitag, 1. September

8.00 Uhr Schulanfängergottesdienst in der Kirche.

Kathol. Gottesdienste

(Stadtparrei Calw)

13. Sonntag n. Pf., den 27. August 1950

Calw: 7.30 Uhr Frühgottesdienst

9.30 Uhr Hauptgottesdienst

Bad Liebenzell:

11.15 Uhr Gottesdienst

Bad Teinach:

Montag, den 28. August 1950

9.00 Uhr Gottesdienst (ev. Kirche)

Kinderheim (Hirs. Wiesenweg):

Mittwoch und Samstag je 7.00 Uhr

An sonstigen Werktagen: Dienstag um 7.00 Uhr, Donnerstag um 6.30 Uhr Jugendgottesdienst, Freitag um 8.00 Uhr Schülergottesdienst zum Schulanfang. Auch die Schulneulinge mitbringen! Anschließend um 9.00 Uhr Einführung der Schulanfänger (Salzkasten).

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 12. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 27. August 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (P)

10.45 Uhr Kindergottesdienst

19.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Kirche)

Mittwoch, den 30. August 1950

20.00 Uhr Bibelstunde (Vereinshaus)

Freitag, den 1. September 1950

8.30 Uhr Schulanfängergottesd. (Kirche)

Iselshausen: 12. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfest, 27. August 1950

9.30 Uhr Gottesdienst (B)

10.30 Uhr Christenlehre

11.15 Uhr Kindergottesdienst.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.



ERS Record-MODELLE

Zuerst das neue Mieder oder Corset, dann das neue Kleid! Sie werden gewissenhaft bedient und beraten im

Spezial-Korsettgeschäft

KÄTHE SCHMITZ

CALW, Bahnhofstraße 16

Artikel zur Kranken- u. Säuglingspflege
Verbandsmaterial
Corselets, Hüft- u. Büstenhalter
In eleg. Ausführung
Gummistrümpfe



Sanitätshaus - Kunstgliederbau

Marktstraße 3 • Telefon 312

Fußeinlagen nach Maß u. Gipsabdruck
Bruchbänder und Bandagen
Leibbinden
Lieferant aller Kassen!

Garnhaus

NEU!

Reine Perlon-Strümpfe

Modische Farben
Das Paar 8.90 DM

Rühle

Luftkurort Hirsau

sonntag, den 27. Aug. 1950

Italienische Nacht

Beleuchtung der Kuranlagen mit Lampion-Polonaise

Mittwoch, den 30. Aug. 1950

Tanz- und Unterhaltungsabend

im Kursaal

unt. Mitwirkung von Kräften des Stadttheaters Pforzheim

DREI-TALER-GOLD

Speise Eis

Nur aus reinen Naturprodukten hergestellt

Milchversorgung Pforzheim